

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 1993	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 93	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes im Lande Hessen <i>GVBl. II 322-106</i>	451
27. 9. 93	Anordnung zur Änderung von Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten <i>Ändert GVBl. II 320-41, 320-75, 322-71, 323-97, 324-9 und 325-14</i>	459

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes im Lande Hessen*)**

Vom 20. September 1993

INHALTSÜBERSICHT	DRITTER TEIL
ERSTER TEIL	Große Forstliche Staatsprüfung
Allgemeines	Erster Abschnitt
Bewerberinnen und Bewerber § 1	Allgemeines
Bewerbung zum Vorbereitungsdienst § 2	Zweck, Gliederung, Meldung, Zulassung § 9
Auswahl, Ernennung, Dienst- bezeichnung, Bezüge, Urlaub § 3	Prüfungsausschuß § 10
	Prüfungstermin § 11
ZWEITER TEIL	Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst	Durchführung der Prüfungen
Erster Abschnitt	Schriftliche Prüfung § 12
Allgemeines	Waldprüfung § 13
Ziel § 4	Mündliche Prüfung § 14
Zweiter Abschnitt	Prüfungsnoten, Bewertung § 15
Dauer, Gliederung, Gestaltung	Prüfungsentscheidung § 16
Dauer, Gliederung § 5	Prüfungszeugnis, Bekanntgabe der Noten § 17
Gestaltung des Vorbereitungsdienstes § 6	Prüfungsniederschrift § 18
Schriftliche Arbeiten § 7	Erkrankung, Versäumnis § 19
Beurteilungen § 8	Ordnungsverstöße § 20
	Prüfungswiederholung § 21
	VIERTER TEIL
	Übergangs- und Schlußvorschriften
	Übergangsbestimmung § 22
	Inkrafttreten § 23

*) GVBl. II 322-106

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonal-kommission verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Bewerberinnen und Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes kann eingestellt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

1. den Studiengang Forstwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem gleichgestellten Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der als gleichwertig anerkannt wurde, abgeschlossen hat,
2. die Voraussetzungen für die erste Erteilung eines Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017), erfüllt.

§ 2

Bewerbung zum Vorbereitungsdienst

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bei dem für Forsten zuständigen Ministerium einzureichen. Einstellungstermine sind in der Regel der 1. Januar und der 1. Juli eines jeden Jahres.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde sowie gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder,
4. die Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
5. Zeugnisse über die Hochschulvorprüfung und -abschlußprüfung sowie etwaige Urkunden über akademische Grade,
6. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung,

7. das Prüfungszeugnis zur ersten Erteilung eines Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz.

Die Unterlagen zu Nr. 1 bis 7 sind je zweifach vorzulegen. Bei den in Nr. 3 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage beglaubigter Abschriften oder Ablichtungen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, daß die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst gegeben ist,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters,
4. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 3

Auswahl, Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

(1) Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das für Forsten zuständige Ministerium.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur „Forstreferendarin“ oder zum „Forstreferendar“ ernannt.

(3) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Er soll vor allem während des Zeitraums genommen werden, in dem keine Lehrgänge stattfinden.

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 4

Ziel

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, der Forstreferendarin und dem Forstreferendar die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes zu vermitteln und damit eine vielseitige berufliche Verwendung zu ermöglichen. Daneben sollen die wissenschaftlichen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Im Rahmen der Ausbildung soll das Verständnis für staats- und umweltpolitische, soziale, rechtliche, ökologische, wirtschaftliche und kulturelle

Fragen gefördert werden. Des weiteren sollen Verantwortungs- und Führungsberbereitschaft gestärkt und Grundsätze der Menschenführung vermittelt werden.

Zweiter Abschnitt

Dauer, Gliederung, Gestaltung

§ 5

Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Das für Forsten zuständige Ministerium regelt und überwacht den Vorbereitungsdienst. Findet die Große Forstliche Staatsprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, dauert dieser bis zur Prüfung fort.

(2) Das für Forsten zuständige Ministerium kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn die Forstreferendarin oder der Forstreferendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Es bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte verlängert werden.

(3) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, wenn die Laufbahnprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie mit einer Dauer von 4 Monaten,
2. Hessisches Forstamt mit einer Dauer von 12,5 Monaten,
3. Exkursionsstationen mit einer Dauer von 3 Monaten,
4. Obere Forstbehörde und obere Naturschutzbehörde mit einer Dauer von 4,5 Monaten.

(5) Die Ausbildung obliegt den zur Ausbildung bestimmten Bediensteten der Dienststellen, denen die Forstreferendarin oder der Forstreferendar für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zugewiesen ist.

§ 6

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Während des Ausbildungsabschnittes „Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“ sollen nach einer theoretischen Einführung unter der Aufsicht der Ausbildungsleitung das in Hessen angewandte Verfahren der Forsteinrichtung, der Standorterkundung, der Waldwertschätzung, des betriebswirtschaftlichen Abrechnungswesens theoretisch und praktisch erlernt und methodische Grundkenntnisse der Landschaftsplanung vermittelt werden.

(2) Während des Ausbildungsabschnittes „Hessisches Forstamt“ soll die Forstreferendarin und der Forstreferendar mit allen Verwaltungs- und Betriebsvorgängen der Waldbesitzarten vertraut gemacht werden. Ferner sind die notwendigen Kenntnisse in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege, Raumordnung, Öffentlichkeitsarbeit und Domanenverwaltung zu vermitteln. Entsprechend dem Ausbildungsstand sollen unter Anleitung der Forstamtsleiterin oder des Forstamtsleiters Aufgaben übertragen werden, die selbständig zu bearbeiten sind. Hierzu zählt auch die zeitweise Leitung einer Revierförsterei. Des weiteren sind Behörden und Dienststellen, mit denen das Forstamt zusammenarbeitet, zu besuchen, um deren Aufgaben und Tätigkeiten kennenzulernen. Hierbei sind jeweils vier Wochen bei einer unteren Naturschutzbehörde und einer Abteilung Landschaftspflege des zuständigen Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft abzuleisten. Der Ausbildungsabschnitt „Hessisches Forstamt“ kann durch den Ausbildungsabschnitt „Exkursionsstationen“ unterbrochen werden.

(3) Im Laufe des Ausbildungsabschnittes „Obere Forstbehörde und obere Naturschutzbehörde“ sind die Forstreferendarinnen und Forstreferendare unter Aufsicht jeweils einer Ausbildungsleiterin oder eines Ausbildungsleiters für annähernd gleiche Zeitdauer in Dezernaten der oberen Forstbehörde und der oberen Naturschutzbehörde zu beschäftigen. Es soll Gelegenheit gegeben werden, sich an allgemeinen Aussprachen zu beteiligen und selbst vorzutragen, sich mit den Aufgaben und der Bedeutung des praktischen Inspektionsdienstes vertraut zu machen und den Tätigkeitsbereich von Behörden und Dienststellen, insbesondere solcher, die auf dem Gebiet der Landesplanung tätig sind, kennenzulernen.

(4) Während des Ausbildungsabschnittes „Exkursionsstationen“ sollen verschiedene forst- und holzwirtschaftliche Betriebe, Naturschutz- und Landespflegeeinrichtungen besucht werden. Die Forstreferendarin oder der Forstreferendar legt den selbständig aufgestellten Exkursionsplan dem für Forsten zuständigen Ministerium zur Genehmigung vor. Bestimmte Teile des Exkursionsplans können vorgeschrieben werden. Die Hälfte dieses Ausbildungsabschnittes soll außerhalb des Landes Hessen verbracht werden.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes werden die Forstreferendarinnen und die Forstreferendare vom für Forsten zuständigen Ministerium zu Lehrgängen einberufen. Die Teilnahme an den Lehrgängen bei der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie und bei einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik wird von diesen Dienststellen bescheinigt.

§ 7

Schriftliche Arbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte „Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“, „Hessisches Forstamt“ und „obere Forstbehörde und obere Naturschutzbehörde“ hat die Forstreferendarin oder der Forstreferendar je eine Klausur oder Hausarbeit anzufertigen, die der Leistungsbeurteilung dient und Zulassungsvoraussetzung für die Große Forstliche Staatsprüfung ist. Das für Forsten zuständige Ministerium bestimmt Art und Dauer der Arbeit und stellt die Themen. Dem Ministerium ist jeweils eine Ausfertigung der Arbeit vorzulegen. Hausarbeiten sind in Schreibmaschinenschrift vorzulegen. Das Original verbleibt der Forstreferendarin oder dem Forstreferendar. Anstelle des Namens wird auf der zur Benotung vorgesehenen Ausfertigung eine Ordnungsnummer vermerkt.

(2) Während des Ausbildungsabschnittes „Exkursionsstationen“ werden Eindrücke und Erfahrungen in einem Tagebuch, welches mindestens 60, jedoch nicht mehr als 100 Seiten umfassen soll, schriftlich festgehalten. Auf gesonderten Blättern sind lückenlose Anwesenheitsvermerke der bereisten Stationen mit Unterschriften anzufügen. Das Tagebuch soll neben einer kurzen, einleitenden Begründung zur Themenauswahl eine kritische Wertung der bereisten Stationen mit Herausarbeitung des eigenen Standpunktes erkennen lassen.

(3) Das Tagebuch (Abs. 2) ist in Maschinenschrift und in gebundener Form spätestens vier Wochen nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts „Exkursionsstationen“ in zweifacher Ausfertigung dem für Forsten zuständigen Ministerium vorzulegen. Eine beigelegte dienstliche Erklärung muß enthalten, daß die Arbeit selbständig angefertigt wurde.

(4) Die Klausur- oder Hausarbeiten (Abs. 1), die während des Vorbereitungsdienstes anzufertigen sind, werden von Beschäftigten des höheren Dienstes bewertet, die das für Forsten zuständige Ministerium bestimmt. Das Tagebuch über den Ausbildungsabschnitt „Exkursionsstationen“ (Abs. 2) wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses benotet. Aus den drei Noten der Klausur- oder Hausarbeiten und der Note des Berichts über den Ausbildungsabschnitt „Exkursionsstationen“ ist eine Durchschnittsnote zu bilden, wobei Hausarbeiten und das Tagebuch über den Ausbildungsabschnitt „Exkursionsstationen“ eine doppelte Bewertung erhalten. Die Durchschnittsnote wird auf eine Dezimalstelle errechnet. Die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Nach Abschluß der Bewertung wird eine Ausfertigung der Arbeiten zurückgegeben.

§ 8

Beurteilungen

(1) Nach den Ausbildungsabschnitten (§ 5 Abs. 4) „Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“ und „Hessisches Forstamt“ ist von der Leitung der Ausbildungsstellen eine Beurteilung nach dem vom für Forsten zuständigen Ministerium vorgeschriebenen Muster abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob die Forstreferendarin oder der Forstreferendar das Ziel des entsprechenden Ausbildungsabschnittes erreicht hat. In der Mitte der in Satz 1 genannten Ausbildungsabschnitte ist ein Beurteilungsgespräch zu führen. Die Beurteilungen sind der Forstreferendarin oder dem Forstreferendar zur Kenntnis zu bringen und zu erörtern, nachdem alle Beurteilenden gegengezeichnet haben.

(2) Im Falle einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird von der Leitung der Ausbildungsstelle, der die Forstreferendarinnen und Forstreferendare während des verlängerten Vorbereitungsdienstes zugewiesen sind, eine weitere Beurteilung erstellt.

DRITTER TEIL

Große Forstliche Staatsprüfung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 9

Zweck, Gliederung, Meldung,
Zulassung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Forstreferendarin oder der Forstreferendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes haben.

(2) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Waldprüfung und der mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß (§ 10) bestimmt den Ablauf der Prüfung.

(4) Drei Monate vor Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes legt die Forstreferendarin oder der Forstreferendar den Zulassungsantrag zur Großen Forstlichen Staatsprüfung auf dem Dienstweg dem für Forsten zuständigen Ministerium vor. Dem Antrag sind die Teilnahmebescheinigungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und ein Zeitverwendungsnachweis beizufügen.

(5) Das für Forsten zuständige Ministerium kann die Zulassung zur Prüfung ablehnen, wenn eine der Beurteilungen nach § 8 Abs. 1 den Eignungsgrad „nicht geeignet“ enthält und die Durchschnittsnote der schriftlichen Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes (§ 7 Abs. 4) schlechter als 4,2 ist.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Die Große Forstliche Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. ein vorsitzendes Mitglied aus dem höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
2. sechs Beschäftigte des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes; davon übernimmt ein Mitglied den stellvertretenden Vorsitz,
3. jeweils ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte des höheren Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Naturschutz/Landschaftspflege oder mit der Befähigung zum Richteramt,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienst.

(2) Die Zahl der Angehörigen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann bei Bedarf erhöht werden.

(3) Das für Forsten zuständige Ministerium beruft im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von jeweils vier Jahren. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen ihre Vertretung vor.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem vorsitzenden Mitglied oder dessen stellvertretendem Mitglied und zwei Drittel der an der jeweiligen Prüfung beteiligten Mitglieder besetzt ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung gestatten. Satz 2 gilt nicht für Beratungen.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landespersonalamtes kann an der Prüfung teilnehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

§ 11

Prüfungstermin

Das für Forsten zuständige Ministerium setzt den Termin der Großen Forstlichen Staatsprüfung fest und beruft die

Forstreferendarinnen und die Forstreferendare dazu spätestens vier Wochen vorher ein.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Prüfungen

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Ziel der schriftlichen Prüfung ist es festzustellen, ob die Forstreferendarinnen und Forstreferendare Fragen der praktischen Verwaltungsarbeit, der forstbetrieblichen und wirtschaftlichen Planung und Betriebsführung zu lösen und Vorschläge zu begründen vermögen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus acht vom Prüfungsausschuß bestimmten Aufgaben, die innerhalb einer Woche zu bearbeiten sind. Die schriftliche Prüfung darf sechs Stunden pro Tag nicht überschreiten. Aufgaben aus zwei Gebieten nach Abs. 3 können zu einer Doppelaufgabe zusammengefaßt werden, deren Dauer sechs Stunden betragen muß.

(3) Aus folgenden Gebieten können Aufgaben ausgewählt werden: Waldbau einschließlich Forstpflanzenzüchtung, Forsteinrichtung, Forstnutzung, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Waldwertschätzung, Waldschutz, Forstpolitik, Forstliche Öffentlichkeitsarbeit, Forstökologische Grundlagen, Naturschutz, Landschaftspflege und Raumordnung, Waldarbeitslehre und Forsttechnik, Forstverwaltung, Jagd- und Fischereikunde, Bürgerliches Recht, Straf-, Staats-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Tarif- und Beamtenrecht.

(4) Den Forstreferendarinnen und Forstreferendaren werden die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt.

(6) Spätestens mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist haben die Forstreferendarinnen und Forstreferendare die Arbeit, versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die Aufsichtspersonen vermerken auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe.

(7) Jede Aufgabe wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als eine

Note voneinander ab, setzt ein vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmendes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses die Note innerhalb der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 13

Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung umfaßt Aufgaben aus den Prüfungsgebieten des § 12 Abs. 3.

(2) In der Waldprüfung sind anhand von Aufgaben, die in der Praxis von Beschäftigten des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes zu lösen sind, fachliche Kenntnis, Urteils- und Entscheidungsvermögen zu beweisen.

(3) Die Waldprüfung soll an zwei Tagen in möglichst mehreren Wuchsgebieten in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt werden. Jede Teilprüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten.

(4) Die Aufgaben werden von dem Prüfungsausschuß festgelegt. Bei der Vorbereitung können besonders beauftragte Personen hinzugezogen werden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll den Umfang der Kenntnisse auf den in Abs. 2 aufgeführten Gebieten feststellen und zugleich erkennen lassen, inwieweit die Fähigkeit besteht, das auf Wissen beruhende Urteil zu vertreten und zu begründen.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Teile:

1. Teil: Waldbau einschließlich Forstpflanzenzüchtung, Forsteinrichtung, Betriebswirtschaft, Waldarbeitslehre und Forsttechnik, Forstnutzung;
2. Teil: Forstpolitik, Verwaltungslehre, Bürgerliches Recht, Straf-, Staats-, Verwaltungs-, Beamten-, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht;
3. Teil: Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung, Jagd- und Fischereikunde, Waldschutz.

(3) In der Regel wird in jedem Teil der Prüfung 30 Minuten geprüft. Die 30-minütigen Teilprüfungen können in zwei Abschnitten erfolgen. Jede Teilprüfung ist vor mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen.

§ 15

Prüfungsnoten, Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Zwischenstufen 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 und 5,5 sind zulässig.

(3) Für die schriftliche Prüfung, die Waldprüfung und die mündliche Prüfung (§§ 12 bis 14) wird jeweils eine Gesamtnote errechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung (§ 12 Abs. 2 und 3) erhält jede Aufgabe eine einfache, jede Doppelaufgabe eine zweifache Bewertung. Die Note jeder Aufgabe der Waldprüfung (§ 13) erhält einen der Schwere und der Bearbeitungszeit entsprechenden und vom Prüfungsausschuß festgelegten Anteil an der Gesamtnote der Waldprüfung. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (§ 14) ergibt sich durch Mittelung der jeweils einfach gewichteten Noten der drei Prüfungsteile (§ 14 Abs. 2).

(4) Mit Ausnahme der Abschlußnote (Abs. 5) werden alle Noten auf eine Dezimalstelle errechnet. Die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Aus den Gesamtnoten (Abs. 3) wird die Abschlußnote in der Weise ermittelt, daß die Gesamtnote aus schriftlicher Prüfung (§ 12) eine vierfache, aus mündlicher Prüfung (§ 14) und Waldprüfung (§ 13) jeweils eine zweieinhalbfache sowie die Durchschnittsnote nach § 7 Abs. 4 eine einfache Bewertung erhalten. Die Abschlußnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Prüfungsentscheidung

(1) Die Abschlußnote (§ 15 Abs. 5) lautet

„sehr gut“ bei einer Durchschnittsnote von 1,00 bis 1,60,

„gut“ bei einer Durchschnittsnote von 1,61 bis 2,50,

„befriedigend“ bei einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“ bei einer Durchschnittsnote von 3,51 bis 4,20,

„nicht bestanden“ bei einer höheren Durchschnittsnote als 4,20.

(2) Die Prüfung gilt außerdem als nicht bestanden, wenn eine der Gesamtnoten (§ 15 Abs. 3) aus schriftlicher Prüfung, mündlicher Prüfung oder Waldprüfung unter 4,2 liegt.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 kann der Prüfungsausschuß nur zulassen, wenn die Forstreferendarin oder der Forstreferendar in mindestens einer der beiden anderen Prüfungen Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen voll entsprechen und die Abschlußnote mindestens 4,20 beträgt.

§ 17

Prüfungszeugnis, Bekanntgabe der Noten

(1) Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote und die Einteilung der Notenstufen enthält.

(2) Bei bestandener Großer Forstlicher Staatsprüfung wird die Berechtigung erteilt, die Bezeichnung „Forstassessorin“ oder „Forstassessor“ zu führen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid des Prüfungsausschusses erteilt.

(4) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das für Forsten zuständige Ministerium zu richten ist, ist Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Benotungen zu gewähren.

§ 18

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält

1. Angaben über Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Forstreferendarinnen und Forstreferendare,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. den Prüfungsstoff,
6. die Bewertungsliste mit vollständiger Notenaufzählung.

(2) Die Niederschrift und die Bewertungsliste sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist die Forstreferendarin oder der Forstreferendar durch Krankheit oder sonstige nicht selbst zu vertretende Gründe an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so ist dies unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Eine wegen Krankheit oder aus sonstigen von der Forstreferendarin oder dem Forstreferendar nicht zu vertretenden Gründen nicht angetretene oder abgebrochene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bereits abgelegte Prüfungsteile oder Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Wird die Prüfung oder ein Prüfungsabschnitt schuldhaft versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

Ordnungsverstöße

(1) Die Aufsichtsführenden haben Täuschungshandlungen festzustellen, zu unterbinden und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können Aufsichtsführende Forstreferendarinnen und Forstreferendare von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschung und einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuß. Je nach Schwere des Verstoßes können die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder einzelne Prüfungen mit „ungenügend“ (6) bewertet werden.

§ 21

Prüfungswiederholung

(1) Wer die Große Forstliche Staatsprüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 19 Abs. 3), kann auf Antrag am nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. Kann die Forstreferendarin oder der Forstreferendar aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, so kann auf Antrag eine Zulassung zu dem nächsten Termin, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet, erfolgen.

(2) Bis zur Wiederholung der Großen Forstlichen Staatsprüfung verlängert sich der Vorbereitungszeitraum nach § 5 Abs. 2.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Übergangsbestimmung

(1) Für Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden und ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juli 1993 begonnen haben, gilt die Verordnung für Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Höheren Forstdienstes im Lande Hessen vom 23. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 292), geändert durch Verordnung vom 20. April 1988 (StAnz. S. 1000), hinsichtlich des Ausbildungsablaufs fort. Sie sind nach § 1 des Gesetzes zur Zuordnung der Laufbahnen des Forstdienstes zum technischen Dienst vom 18. Dezember 1992

(GVBl. I S. 650) ab 1. Oktober 1993 Referendarinnen oder Referendare einer technischen Laufbahn.

(2) Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die den Vorbereitungsdienst am 1. Juli 1993 begonnen haben, werden bereits nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Nach Maßgabe des § 22 tritt gleichzeitig die Verordnung für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes vom 23. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 292)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 20. April 1988 (StAnz. S. 1000), außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 1993

Der Hessische Minister für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Jordan

¹⁾ GVBl. II -

**Anordnung
zur Änderung von Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern
und für Europaangelegenheiten**

Vom 27. September 1993

Artikel 1¹⁾

Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienst-
jubiläumsverordnung im Geschäfts-
bereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1, des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 644), geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Den Regierungspräsidien,
den Polizeipräsidien,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt,
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
der Hessischen Polizeischule,
dem Hessischen Wasserschutzpolizei-
amt,
der Hessischen Brandversicherungskammer,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und
dem Landesamt für Verfassungsschutz
Hessen

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.“

3. In §§ 2 und 3 werden jeweils die Worte „Regierungspräsidenten in“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

4. In § 2 werden die Worte „der Landesprüfstelle für Baustatik und“ gestrichen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Ehrung der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten vorbehalten.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten für die Entscheidung
über Widersprüche in Verfahren
nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechts-
rahmengesetzes im Geschäftsbereich
des Ministers des Innern

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1980 (GVBl. 1981 I S. 23), geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 1 werden
 - a) das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidien“, die Worte „Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei“

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-41

²⁾ Ändert GVBl. II 320-75

durch die Worte „Hessischen Polizeiverwaltungsamt“, die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt und

- b) nach dem Wort „Datenverarbeitung“, die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen“, eingefügt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 644), geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Regierungspräsidenten“ wird durch das Wort „Regierungspräsidenten“, die Worte „Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei“ werden durch die Worte „Hessischen Polizeiverwaltungsamt“ ersetzt und nach dem Wort „Datenverarbeitung“, werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen“, eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Angestellten“ ein Komma und das Wort „Arbeiterinnen“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3 werden die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1“ und die Worte „14. Januar 1974 (StAnz. S. 131, 731), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1731),“ durch die Worte „22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 werden die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1“ und die Worte „14. Januar 1974 (StAnz. S. 136), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1732),“ durch die Worte „4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und“ ersetzt.

³⁾ Ändert GVBl. II 322-71

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten vom 2. Juli 1992 (GVBl. I S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach den Worten „der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für ihren Geschäftsbereich“ die Worte „, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen für seinen Geschäftsbereich“ eingefügt.
3. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen wird die Berechnung und Anordnung der Zahlung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen übertragen.“

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird bestimmt:

⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-97

⁵⁾ Ändert GVBl. II 324-9

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 645), geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“
2. In § 1 werden
 - a) das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidien“, das Wort „Polizeipräsidenten“ durch das Wort „Polizeipräsidien“, die Worte „Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei“ durch die Worte „Hessischen Polizeiverwaltungsamt“ ersetzt und
 - b) nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,“ eingefügt.
3. In den §§ 2 und 3 werden jeweils
 - a) vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen und“ eingefügt sowie
 - b) die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Anderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar

1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 646), geändert durch Anordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidien“, das Wort „Polizeipräsidenten“ durch das Wort „Polizeipräsidien“, die Worte „Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei“ durch die Worte „Hessischen Polizeiverwaltungsamt“ und das Wort „Ruhestandsbeamten“ durch die Worte „Ruhestandsbeamtinnen und -beamten“ ersetzt.
3. In § 2 werden
 - a) das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt,
 - b) jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt sowie
 - c) die Worte „für Polizeivollzugsbeamte“ gestrichen.
4. In § 1 und § 2 werden jeweils nach dem Wort „Brandversicherungskammer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und jeweils nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Worte „und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen“ eingefügt.

Artikel 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1993

Der Hessische Minister des Innern
 und für Europaangelegenheiten
 Dr. Günther

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Dalmlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (420)